

## Sozialpolitische Digital-Agenda

Die Digital-Agenda des BeB beschreibt sozialpolitische Positionen und Forderungen, die sich aus der Strategie mitMensch sowie aus der digitalen Transformation im Bereich der Eingliederungshilfe ergeben. Diese Agenda ergänzt die fachliche Auseinandersetzung in den Handlungsfeldern Wohnen, Bildung, Gesundheit, Arbeit und Mobilität um eine sozialpolitische Positionsbestimmung im Hinblick auf Prozesse der Digitalisierung.

Die Digital-Agenda nimmt vorrangig die Perspektive von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, ihre Wünsche und Bedarfe in den Blick.

### Das Ziel der sozialpolitischen Digital-Agenda

Der BeB setzt sich als Verband für die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im Sinne einer ethisch und praxisorientierten Lobbyarbeit ein und ist mit diesem Thema öffentlich wahrnehmbar.

### Was wir über die digitale Transformation denken und woran wir unser Handeln ausrichten

Die Vision von **Inklusion** als einer vielfältigen Gesellschaft und das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe sind die moralischen, rechtlichen und sozialen Orientierungspunkte dieser sozialpolitischen Digital-Agenda.

Die Digitalisierung ist mehr als nur die Übersetzung analoger Informationen in den Binärcode. Sie erfasst alle Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Viele Menschen gestalten ihre Beziehungen zunehmend auch virtuell (Netzbeziehungen), kommunizieren digital und produzieren Informationen in, beziehungsweise generieren Wissen aus dem Internet und seinen sozialen Medien. In der COVID-19-Pandemie wurde der Stellenwert digitaler Kommunikations- und Informationswege, wie Messangerdienste, Videotelefonie bis hin zur Warn-App besonders deutlich.

Doch nicht nur Kommunikations- und Interaktionsformen verändern sich, gleiches gilt auch für gesellschaftliche Denkmuster, Normen und Wertesysteme. Im Zuge des technologischen Wandels und der Mediatisierung der Alltagswelt nehmen Menschen sich selbst und ihre Umwelt in anderer Weise wahr. Es handelt sich also um tiefgreifende Veränderungsprozesse unserer Gesellschaft, die als *Digitale Transformation* bezeichnet werden.

Diese Transformation betrifft Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in gleicher Weise wie alle anderen Menschen. Sie wollen genauso an den unterschiedlichen Prozessen der Digitalisierung teilhaben und haben auch das Recht dazu. Zudem bieten technologische Entwicklungen, z. B. auf der Basis von Künstlicher Intelligenz oder mit Hilfe von Robotik oder 3D-Druck, Menschen mit (komplexen) Unterstützungsbedarfen und gesundheitlichen Einschränkungen neue Unterstützungsmöglichkeiten, um besser an der Gesellschaft teilzuhaben und ein möglichst selbstständiges Leben zu führen.

Personenbezogene, soziale Dienstleistungen sollten diese gesellschaftlichen Veränderungen aufgreifen und beispielsweise digitale **Sozialräume**, in denen Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung interagieren und ggf. Unterstützung zur virtuellen, aber auch physischen Alltagsbewältigung suchen, integrieren. Der Begriff des Sozialraums erweitert sich damit in konzentrischen Bewegungen von der Person über den geografischen, sozialen und digitalen, bis zum erweiterten (augmented) Sozialraum. Ein Profi-Nachbarschafts-Technologie-Mix stellt zukünftig das erweiterte Dienstleistungsnetzwerk in der Praxis der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe dar.

Der BeB setzt sich dabei dafür ein, dass Menschen mit Behinderung oder psychischer ERkrankung im Hinblick auf digital geprägte Lebens- und Sozialräume psycho-sozial handlungsfähig bleiben/werden und ihr **Leben selbstbestimmt gestalten** können.

Dafür müssen die Chancen und Risiken der digitalen Transformation wahrgenommen und ausbalanciert werden. Es bedarf einer kontinuierlichen ethischen Reflexion dieser Veränderungsprozesse. Die Vermessung des Individuums und eine nahezu vollständige Transparenz und Berechenbarkeit der Person, die zugleich mit einer Intransparenz der Datenverwertung einhergeht, sollte verhindert werden. Die Anerkennung der **Datensouveränität und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung** der Menschen mit und ohne Behinderung sind für den BeB eine normative Orientierung für die Gestaltung der digitalen Transformation.

Das globale Internet nutzt mehrheitlich Englisch als Verkehrssprache. Zudem sind Informationen in erheblichem Maße textuell vermittelt. Nicht immer werden Bedienoberflächen von Webinterfaces oder Applikationen eindeutig übersetzt. Im Umgang mit Digitalen Medien stoßen Menschen mit Beeinträchtigungen daher in besonderem Maße auf Barrieren. Im Alltag bedienen sie sich kostenfreier Anwendungen, die es ihnen ermöglichen eingeschränkte Lese-Schreib-Fähigkeiten oder Sprachbarrieren zu überwinden.

Dabei zeigen insbesondere jene Applikationen einen Mangel an Datensicherheit, die kostenfrei und einfach zu bedienen sind und daher von zahlreichen Menschen mit Beeinträchtigungen gebraucht werden. Das trifft vor allem auf Spracherkennungs-, Sprachausgabe- und Übersetzungssoftware zu, welche in erheblichem Maße cloudbasiert operieren und deren Nutzer\*inneneingaben außerhalb der EU im Werbekontext zur Finanzierung der betreibenden Unternehmen genutzt werden.

## 1. Das Recht auf digitale Teilhabe

Von einem Recht auf digitale Teilhabe ist in der UN-Behindertenrechtskonvention noch nicht ausdrücklich die Rede, jedoch wird es inhaltlich beschrieben.

„[D]ie volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ wie auch „die Zugänglichkeit“ (Art. 3 UN BRK) zu Bildung, neuer Technologie und Informationen (u.a. Art. 4; 9, 24; 29 UN BRK) sind verbindliche Grundsätze und Operationalisierungen, die aus den Allgemeinen Menschenrechten abgeleitet werden.

So wird die Zugänglichkeit (Accessibility) und Nutzbarkeit (Usability) digitaler Technologie mitgedacht, wenn in der UN-BRK der Begriff „neue Technologien“ als entwicklungsöffener Terminus verwendet wird. Technologische Entwicklungen finden aktuell insbesondere im Feld des Digitalen statt und schließen die Kommunikations- und Informationssysteme ein. In

diesem Zusammenhang wird das Internet in Artikel 9 und 21 UN-BRK sogar explizit genannt. Dennoch findet das Digitale keinen Eingang in das „moderne“ Bundesteilhabegesetz; es bleibt „analog“: Digital geprägte Lebenswelten und smarte Technologien werden nicht beschrieben. Sie müssen über die im Gesetz aufgeführten neun Lebensbereiche, die in der Gesellschaft längst mediatisiert sind, argumentiert werden. Ausdrücklich wurde in § 84 SGB IX (Hilfsmittel) das Recht auf barrierefreie Computer (Abs. 1) und eine „notwendige Unterweisung“ in der Nutzung der Technik sowie Leistungen für Instandhaltung (Abs. 2) geregelt. In der BTHG Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/9522, Seite 295, zu § 75 SGB IX) findet sich folgender weiterführender Passus: „Zum Ausgleich des behinderungsbedingten Mehrbedarfs können dem Lernenden kommunikative, technische oder andere Hilfsmittel gewährt werden. Diese individuellen Hilfen werden bisher allerdings allein den Leistungsgruppen Teilhabe am Arbeitsleben oder Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zugeordnet. Um transparent zu machen, dass mit diesen Leistungen zugleich der Zugang zu Bildung unterstützt wird, nicht aber Bildungsangebote finanziert werden, wird die Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ neu in das Gesetz aufgenommen. Unterstützende Leistungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Leistungen, die zur Aufsuchung des Lernortes und/oder zur Teilnahme an der Vermittlung von Bildungsinhalten notwendig sind.“

Eine politische Aufmerksamkeit für digitale Teilhaberechte ist geboten, damit dieser Lebensbereich leistungs- und vertragsrechtlich ausgestaltet wird und einen Rechtsanspruch begründet. Für die Umsetzung eines solchen Rechtsanspruchs sind insbesondere drei Voraussetzungen erforderlich: der Zugang zu digitalen Systemen und Anwendungen (Accessibility), die einfache und barrierefreie Anwendung (Usability) sowie Grundwissen zur Nutzung von Systemen (Information Literacy).

### 1.1 Zugänglichkeit (Accessibility)

Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung unterdurchschnittlich mit internetfähigen Endgeräten wie Smartphones und Tablet-PCs ausgestattet. Am stärksten sind diejenigen von Ungleichheiten in der Ausstattung betroffen, die in besonderen Wohnformen leben. Dort fehlt oft ein selbstbestimmter Internetzugang. Auch das Lebensalter ist ein Faktor im Hinblick auf den Zugang zu digitaler Technologie. Je höher das Lebensalter desto höher ist die digitale Kluft.

Der Zugang zu Medien wird ebenso vom direkten sozialen Umfeld beeinflusst. Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, haben oftmals einen höheren Unterstützungsbedarf und sind insofern auf begleitende Mitarbeiter\*innen angewiesen, die medienpädagogisch meist noch geschult werden müssen, da „Digitale Teilhabe“ noch kein fester Bestandteil in allen schulischen oder betrieblichen Ausbildungsplänen für Erzieher\*innen, Sozial Arbeiter\*innen oder Heilerziehungspfleger\*innen ist.

Die Wahrnehmung von und der Zugang zu digitalen Medien und Geräten ist unter Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung unterschiedlich. Dies macht individuelle Lösungsansätze für medienpädagogisches Handeln im Rahmen besonderer Wohnformen vonnöten. Diese Lösungsansätze sollten personenzentriert im Rahmen von individuellen Hilfeplänen und / oder durch einrichtungseigene medienpädagogische Konzepte verankert werden. Hierfür bedarf es fachlicher Unterstützung und gezielter Schulung des Basispersonals sowie die Möglichkeit der partizipativen Peer-Education, bei der Menschen mit Behinderung oder

psychischer Erkrankung von dem gegenseitigen voneinander-Lernen profitieren und ihr erworbenes Wissen und ihre digitalen Fähigkeiten anderen Nutzer\*innen mit ähnlichen Bedürfnissen weitergeben. Ebenso sind inklusive Lehr-Lernkonzepte sinnvoll, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Wissen und Methodenkompetenzen vermitteln ([www.piksl.net](http://www.piksl.net); [www.padigi-medienkompetenz.de/](http://www.padigi-medienkompetenz.de/))

**Digitale Ungleichheit basiert auf Umweltfaktoren, wie technologischen und ökonomischen Barrieren sowie mangelnder sozialer Unterstützung.**

### 1.2 Nutzbarkeit (Usability)

Auch der Grad der Barrierefreiheit von Social Media Kanälen bis hin zum Online Banking ist noch immer unzureichend und beeinträchtigt ihre Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung (Usability). Webseiten und mobile Angebote müssen **wahrnehmbar, bedienbar, verständlich** und **robust** gestaltet sein, so dass sie von Personen mit unterschiedlichsten digitalen Kompetenzen genutzt werden können.

Neben dieser technischen Barrierefreiheit finden sich Barrieren in der Gestaltung von Bedienoberflächen und Menüführungen. Dies betrifft nicht alleine persönliche Endgeräte, Apps oder Webseiten, sondern auch andere digitale Alltagsgeräte, wie beispielsweise Fahrkarten- und Bankautomaten. Letztere sind oft in einer Weise gestaltet, die Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung eine selbstständige Bedienung unmöglich macht. Die schnelle Veränderung digitaler Bedienoberflächen stellt insb. Menschen mit Lernschwierigkeiten z.B. vor enorme Herausforderungen.

**Digitale Ungleichheit kann anhand von Aktivitätsgraden aufgezeigt werden und äußert sich als eingeschränktes Nutzungsverhalten.**

### 1.3 (Information-)Literacy

Über die fehlenden Zugänge zu technischen Systemen und deren mangelnde Anwenderfreundlichkeit hinaus, verfügen viele Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung nicht über das anwendungsbezogene Grundwissen, das sie für die Nutzung digitaler Systeme benötigen (Information Literacy). Ein solches Grundwissen hat viele Facetten: Zunächst einmal müssen Nutzer\*innen eine Vorstellung davon haben, wozu ein System überhaupt gut ist und inwiefern eine Anwendung für sie interessant und sinnvoll sein könnte. Weiter sind Grundkenntnisse zur Bedienung von Technologien erforderlich, angefangen beim Ein- und Ausschalten sowie dem grundlegenden Konfigurieren von Anwendungen. Dafür wiederum sind häufig zumindest grundlegende Lese- und Schreibfähigkeiten erforderlich und es bedarf eines Grundverständnisses von technischen Funktionsweisen, Kenntnisse über Aspekte des Datenschutzes und der Verarbeitung von Daten.

Wie internationale Studien gezeigt haben, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Menschen, die mit digitalen Technologien aufwachsen, automatisch zu kompetenten Nutzer\*innen werden. Es ist also nicht davon auszugehen, dass die erforderliche Literacy nur eine Frage der Generation ist und sich nach und nach von selbst erledigt. Vielmehr bedarf es hierfür gezielter Bildungs- und Befähigungsprozesse.

Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung müssen wie alle Bürger\*innen im Sinne von Empowerment in die Lage versetzt werden, digitale Systeme zu nutzen, ihre grundlegenden Funktionsweisen zu verstehen und für sich frei zu entscheiden, in welchen Lebensbereichen sie Technologien einsetzen wollen und in welchen nicht. Dafür brauchen sie sowohl die Unterstützung bei der Entwicklung der erforderlichen persönlichen sowie digitalen Kompetenzen, als auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, um diese praktisch umsetzen zu können. Sofern sie nicht in der Lage sind, diese Kompetenzen selbst zu entwickeln, z. B. aufgrund von kognitiven Beeinträchtigungen, benötigen sie bei der Nutzung digitaler Systeme persönliche Assistenz. Solche qualifizierten Assistenzleistungen müssen leistungsrechtlich anerkannt werden und fester Bestandteil der Eingliederungshilfe sein.

**Digitale Ungleichheit drückt sich in personenbezogenen Faktoren aus: den fehlenden Möglichkeiten zum Erwerb von digitalen Kompetenzen und den mangelhaften Rahmenbedingungen für ihre Anwendung.**

#### 1.4 Digitale Teilhabe heißt konkret: förderliche Kontextfaktoren schaffen

Für digitale Teilhabe braucht es ein offenes, neugieriges und kompetentes **Umfeld**, um Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung unterstützen zu können. Zudem eine angemessene **technische Ausstattung, barrierefreie Plattformen** und **digitale Bildung**. Und schließlich sind digital kompetente und professionelle Unterstützungssysteme (Assistenz) erforderlich, die einerseits in den analogen und andererseits in den vi-realen Lebensräumen zur Verfügung stehen, um **Aktivitäten im Netz** zu ermöglichen.

#### Der BeB fordert:

- (1) Die **Grundsicherung** muss einen monatlichen Betrag für „Nachrichtenübermittlung“ in Höhe von 80 Euro enthalten, um einen internetfähigen Festnetztelefonanschluss in der eigenen Häuslichkeit und die Nutzung eines Smartphones mit mobilem Internet finanzieren zu können. Darüber hinaus muss ein Desktop-PC, inkl. Tastatur, Bildschirm und Drucker zur Grundausstattung „für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten“ (§ 31 Abs. 1 SGB II) zählen.
- (2) **Freies WLAN in besonderen Wohnformen** und dessen Finanzierung durch die Träger der Teilhabeleistung.
- (3) Medienbildung und Förderung des Kompetenzerwerbs im Bereich Digitalisierung in Form von passgenauer Unterstützung, d.h. an die individuellen Bedarfe angepassten Lernprozessen sowie den Aufbau von inklusiven Internet- und Technologieerfahrungsorten für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, die als Teilhabeleistung anerkannt sein müssen (z.B. PIKSL).
- (4) **Barrierefreiheit im Web 2.0 umfasst das Webdesign und mobile Anwendungen**
  - a) Der Anwendungsbereich der Barrierefreie-Informationstechnik Verordnung (BITV 2.0) ist auf folgende Bereiche der Daseinsvorsorge auszuweiten und zu finanzieren:
    - Organisationen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft
    - Banken, Versicherungen und Reiseanbieter

- Wohnungs-, Entsorgungs-, Wasser- und Energiewirtschaft
  - Die EU-Richtlinie zu Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen<sup>1</sup> ist konsequent umzusetzen. Dazu zählen:
    - Hardware, Betriebssysteme, E-Book-Lesegeräte oder Selbstbedienungsterminals usw.
    - Webbasierte Dienstleistungen: E-Plattformen (Handel/Dienstleistungen), Online-Banking, Social-Media, E-Books usw.
- b) EU, Bund und Länder sind aufgefordert, eine barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie zu fördern.
- (5) Die digitale Ungleichheit bzw. Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung sind empirisch nicht gut dokumentiert. Eine repräsentative quantitative und qualitative **Teilhabe-forschung** (z.B. digitale Mediennutzungs- und Rezeptionserhebungen) muss aus Bundesmitteln gefördert werden. Zudem sollten Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in allgemeinen Medienstudien (z.B. KIM, JIM, ICILS) berücksichtigt werden.
- (6) Die Förderung der Entwicklung und öffentliche Finanzierung von Anwendungen, welche Spracherkennung, Sprachausgabe und Übersetzungsprogrammen von z.B. Google gleichgestellt sind, aber europäischen Datenschutzstandards entsprechen.

## 2. Digitale Assistenzsysteme entwickeln und einsetzen

Digitale, technische Systeme können dafür eingesetzt werden, Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung z.B. bei der Kompensation von Funktionseinschränkungen ihres Körpers oder bei ihren Aktivitäten und ihrer selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen.

In Anlehnung an den *World Report on Disability* der WHO (2011) können technische Assistenzsysteme in sechs Unterstützungs-Cluster gegliedert werden:

1. Mobilitätsunterstützung (z.B. intelligente Rollstühle, Exoskelette, Sozialraum-Apps)
2. Auditive Unterstützung (z.B. Cochlea-Implantate)
3. Visuelle Unterstützung (z.B. Webreader, virtuelle Blindenleitsysteme)
4. Kommunikative/sprachliche Unterstützung (z.B. Kommunikations-Apps; "intelligente" Talker)
5. Kognitive Unterstützung durch "intelligente" Kalender, Wearables (z.B. Smartwach; Datenbrille, intelligente Kleidung) etc.
6. Soziale Unterstützung, z.B. durch Sozial-Roboter, wie "Paro" oder "Pepper" oder auch virtuelle Assistenten/Avatare

Solche Assistenzsysteme sind in vielen Lebensbereichen hilfreich, wobei sowohl Systeme eingesetzt werden können, die für den allgemeinen Markt entwickelt wurden, als auch solche, die speziell an den Bedarfen von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ausgerichtet sind. So können in der Wohnumgebung z.B. Systeme wie Staubsaugerroboter oder

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act).

Smart Home Elemente für eine selbstständige Lebensführung genauso sinnvoll sein, wie spezielle Technologien aus dem Bereich von Ambient Assisted Living, wie Sensorik zur Erhöhung der individuellen Sicherheit von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Wohn- und Lebensumgebung dafür auch über die nötige Infrastruktur verfügt, z.B. in Form einer ausreichenden Internetanbindung.

Ähnlich verhält es sich auch im Bereich von Arbeit und Beschäftigung. Spezielle Systeme für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung können z.B. Inklusionsprozesse auf dem Arbeitsmarkt befördern. Darüber hinaus können sie ggf. auch von Digitalisierungsprozessen in der Industrie oder in anderen Arbeitsbereichen profitieren.

Der Einsatz solcher assistiver Technologien bietet also viele Chancen, Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in ihrer selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung zu unterstützen. Zugleich bergen die zunehmende Digitalisierung und Nutzung solcher Systeme Risiken für diese Zielgruppe. Wenn Menschen z.B. bisher durch andere Personen bei der Haushaltsführung unterstützt wurden, dies aber zukünftig nur noch von Robotern und ähnlichen Systemen durchgeführt wird, ist damit auch ein Verlust an sozialen Kontakten zwischen Hauswirtschaftskraft und dem jeweiligen Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung verbunden. Das kann erwünscht sein, es kann aber auch eine Kompensation dieses Verlusts erforderlich sein.

Das Beispiel macht deutlich, dass digitale Systeme nicht nur ein Werkzeug für Teilhabe sind, sondern auch Ausgrenzung und Abhängigkeit verstärken können. Bisher gibt es aber oft nur wenig Erfahrungen im Umgang mit solchen Systemen. Ihr Einsatz muss darum erprobt sowie interdisziplinär und ethisch auf seine Wirkungen hin reflektiert werden. Der BeB fördert solche Reflexionsprozesse, indem er sich mit Chancen und Risiken verantwortungsbewusst auseinandersetzt und nach verhältnismäßigen Lösungen sucht.

Ein Grundsatz sollte dabei sein, dass sich die Entwicklung und der Einsatz von Technologien unabhängig vom Anwendungsgebiet an den konkreten Bedarfen der zukünftigen Nutzer\*innen ausrichten müssen, die zunächst evaluiert werden sollten. Diese Forschungs- und Entwicklungsprozesse müssen partizipativ erfolgen. Hierbei sind Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung als Experten in eigener Sache einzubeziehen; ihre Wünsche, Bedürfnisse sowie die Erprobung und Bewertung der Technologien sind essentiell, damit Systeme entwickelt werden, die im Alltag einen wirklichen Nutzen bieten und darum auch Akzeptanz finden.

Darüber hinaus sollten Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung dauerhaft ein Wahlrecht haben, in welchen Bereichen sie personal, also von anderen Menschen, unterstützt werden möchten, und wo sie technische Unterstützung wünschen.

#### **Der BeB fordert:**

- (1) Neben den in § 84 SGB IX genannten barrierefreien Computern müssen auch barrierefreie Smartphones und Alltags-Technologien, wie Staubsaugerroboter, Smart Home Elemente etc. als Hilfsmittel anerkannt werden.
- (2) Die Förderung (bzw. Refinanzierung) der digitalen Ausstattung von Wohnraum für *besondere Wohnformen* und *barrierefreien sozialen Wohnungsbau* auf zwei Ebenen:
  - **Infrastrukturförderung:** Hier sind technische Vorrichtungen (Grundverkabelung; Kabelkanäle, Funknetze, intelligente Haustechnik) im Wohnungsbau zu fördern.

- **Individualförderung:** Eine individuelle Wohnungsausstattung mit Sensorik und intelligenten Alltagsgegenständen, Sprachsteuerung etc. ist als Regelleistung zu refinanzieren.
- (3) Die Förderung der Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die sich gezielt an den Bedarfen von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ausrichten und dafür Lösungen im Sinne eines “universal Designs” entwickeln, unter der Voraussetzung, dass dabei partizipative Forschungsdesigns Anwendung finden, die auch ethische und soziale Aspekte adressieren.
- (4) Die Förderung der Erprobung neuer Systeme durch Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und Personen aus ihren Unterstützungssystemen, um den Nutzen und ggf. auch Nicht-Nutzen oder sogar die Risiken von Technologien einschätzen und diese Erkenntnisse an möglichst viele Menschen weitergeben zu können.
- (5) Ein grundsätzliches Wahlrecht für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, ob sie durch technische Systeme oder durch Menschen unterstützt werden möchten und bei Bedarf Unterstützung dabei, das nötige Wissen zum Treffen solcher Entscheidungen zu erwerben.

### 3. E- und Open-Government in der Eingliederungshilfe etablieren

Die Tallinn Declaration on eGovernment (2017) verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU den digitalen Zugang zu öffentlichen Diensten zu verbessern. Im Kern geht es um

- Digitale Interaktion: Kommunikation zwischen Bürger\*innen und Behörden sowie die Erbringung von Verwaltungsdiensten
- Universal Design (Zugänglichkeit) und Sicherheit
- Nutzerfreundlichkeit
- Bürokratieabbau
- Bürgerbeteiligung

Durch das E-Government soll den Bürger\*innen ein digitaler und damit einfacher und zeitlich flexibler Zugang zu den Leistungen des Staates gewährt werden.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) wurde 2017 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es verpflichtet Bund und Länder bis 2022, „ihre Verwaltungsleistungen auch über Verwaltungsportale anzubieten.“ (§ 1 Abs.1 OZG). Diese Portale sollen zu einem Portalverbund zusammengeschlossen werden, damit ein Zugang auf unterschiedliche Portale ermöglicht werden kann. Durch diesen Verbund soll ein „barriere- und medienbruchfreier Zugang zu elektronischen Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltungsträger“ (§ 3 Abs. 1 OZG) sichergestellt werden.

Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung benötigen dafür einerseits die notwendige digitale Grundausstattung und darüber hinaus spezifische elektronische Kommunikationsmittel zum Ausgleich ihrer Behinderung. Andererseits ist eine Assistenz bei der digitalen Nutzung öffentlicher Leistungen erforderlich. Ohne die individuelle Ausstattung und Unterstüt-

zung ist die gleichberechtigte Teilhabe nicht möglich; dies hat die Corona Pandemie mit Besuchs- und Kontaktverboten für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sehr deutlich gemacht.

Die in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK normierte Feststellung und Beseitigung von elektronischen Zugangsbarrieren ist neben den individuellen Rechtsansprüchen zwingend. Ohne E-Barrierefreiheit wird Beteiligung von Interessenvertretungen bei kommunalen bzw. gesetzgeberischen Beteiligungsprozessen von vorneherein unmöglich gemacht, denn der erste Schritt zur Mitentscheidung ist die Zugänglichmachung der entsprechenden Information.

Das OZG sieht die Einrichtung von „Nutzerkonten“ vor, die den jeweiligen Bürger identifiziert und als zentrale Dokumentation der Verwaltungsvorgänge dienen kann. Die Möglichkeit der Weiterverarbeitung dieser zentral gespeicherten Daten unter Wahrung des Datenschutzes macht ein Open-Government notwendig, um Transparenz, Partizipation und Kollaboration zu gewährleisten.

Möglichkeiten der Partizipation und Kollaboration können zu mehr sozialer und politischer Teilhabe führen. Dies hat das 5-jährige Projekt des BeB „Index für Partizipation“, in dem Projektgruppen sich mit der Fragensammlung beschäftigt und mehr Beteiligung und Mitentscheidung erreicht haben, gezeigt ([www.beb-mitbestimmen.de](http://www.beb-mitbestimmen.de)).

#### **Der BeB fordert:**

Die barrierefreie E-Information über Entscheidungsprozesse in Bund, Land oder Kommune. Dies schließt die barrierefreie Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ein.

- (1) Die Einbeziehung der Selbsthilfe/Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderung in die Entwicklung von E- und Open-Government der Eingliederungshilfe.
- (2) Die partizipative und kollaborative Entwicklung von „mobile Government“, um Verwaltungsangelegenheiten ohne raum-zeitliche Begrenzung erledigen zu können.
- (3) Einen Paradigmenwechsel in der Sozialverwaltung: von der Verwaltungszentrierung hin zur Personenzentrierung/Kundensicht.
- (4) Die barrierefreie Auffindbarkeit und eine entsprechende Nutzerfreundlichkeit der Anwendung(en).
- (5) Die Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen zur (Weiter-)Entwicklung von Angeboten und Dienstleistungen auf der Basis von Open-Government.
- (6) Die Einbeziehung der Teilhabeleistungsträger in den Portalverbund E-Government bis 2025.

Die Arbeitsgruppe „Sozialpolitische Digitalagenda“ des BeB hat an diesem Positionspapier im Zeitraum Juni 2020 bis Januar 2021 gearbeitet. Es haben folgende Personen mitgewirkt:

Dr. Ingo Bosse, Technische Universität München  
Dr. Christian Geyer, Vorstandsmitglied des BeB (Vorsitzender der AG)  
Dr. Melissa Henne, Bethel.regional

Jens Heß, AG IT im BeB

Barbara Heuerding, Geschäftsführerin des BeB

Jan Ratzmann, PIKSL Netzwerk

Maik Tiedtke, Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im BeB

Julia Wohlgefahrt, PIKSL Netzwerk